



Hauptkriteriengruppe	<b>Soziokulturelle Qualität</b>
Kriteriengruppe	<b>Funktionalität</b>
Kriterium	<b>Zugänglichkeit</b>

## FAQ BN 2011-1

### Frage 1: Wie definiert sich „Grundsätzliche Zugänglichkeit“?

**Antwort 1:** Ein grundsätzlich zugängliches Gebäude ermöglicht es der Öffentlichkeit, das Gebäude oder spezifische für die Öffentlichkeit nutzbare Teile davon (z.B. Ausstellungsflächen) zu den üblichen Öffnungszeiten des Gebäudenutzers frei und ungehindert betreten zu können. Das Teilkriterium wird zunächst unabhängig von konkreten Nutzungsangeboten bewertet. Temporäre Veranstaltungen wie z. B. „Tage der offenen Tür“ oder der Einlass angemeldeter Besuchergruppen können für die Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Im Teilkriterium 1 „**Grundsätzliche Zugänglichkeit**“ wird eine Zwischenstufe mit 10 Punkten eingeführt für folgendes Anforderungsniveau: „Eine Zugänglichkeit des Gebäudes für die Öffentlichkeit ist aus besonderen Gründen (z. B. wegen Sicherheitsanforderungen) nachweislich nicht möglich.“ Damit soll eine praktikable Mindestanforderung für die typischerweise bei vielen Bundesbaumaßnahmen (Regierungsgebäude, Ministerien etc.) zu berücksichtigenden Sicherheitsanforderungen definiert werden.

Entsprechend wird im Teilkriterium 2 „**Öffnung der Außenanlagen für die Öffentlichkeit**“ eine Zwischenstufe mit 10 Punkten eingeführt für folgendes Anforderungsniveau: „Eine Zugänglichkeit des Gebäudes für die Öffentlichkeit ist aus besonderen Gründen (z. B. wegen Sicherheitsanforderungen) nachweislich nicht möglich.“ Damit soll eine praktikable Mindestanforderung für die typischerweise bei vielen Bundesbaumaßnahmen (Regierungsgebäude, Ministerien etc.) zu berücksichtigenden Sicherheitsanforderungen definiert werden.

### Frage 2: Wie wird mit einem Gebäude umgegangen, welches größtenteils bis zur Grundstücksgrenze bebaut ist und nur in Innenhöfen nennenswerte Außenflächen aufweist?

**Antwort 2:** Für den Fall, dass keine das Gebäude umgebenden Außenanlagen vorhanden sind, kann dies mit den im Teilkriterium maximal erreichbaren Punkten bewertet werden. Die Berücksichtigung von Innenhöfen wird im nächsten System-Update definiert.



Hauptkriteriengruppe **Soziokulturelle Qualität**

Kriteriengruppe **Funktionalität**

Kriterium **Zugänglichkeit**

**Frage 3:** Es ist nicht eindeutig ersichtlich ob eine Mindestanzahl an Gebäudeeinrichtungen öffentlich sein muss und wie diese beschaffen sein müssen. Wie müssen die Einrichtungen nachgewiesen werden?

**Antwort 3:** Es muss mindestens eine öffentlich zugängliche Einrichtung für das Erreichen der 25 Punkte im Teilkriterium vorhanden sein. Als gebäudeinterne Einrichtung kann ein von einem internen oder externen Betreiber bereitgestelltes dauerhaft vorhandenes öffentliches Nutzungsangebot akzeptiert werden (z. B. Bibliothek, Cafeteria, Dauerausstellung). Die Nachweisführung erfolgt über die Planungsunterlagen (Raumprogramm, Erschließungskonzepte, Betreiberkonzepte etc.). Eine im Foyer des Gebäudes vor der Vereinzelungsanlage bzw. vor dem Pfortner vorhandene Toilette oder eine Sitzmöglichkeit mit Broschürenständer kann hierbei nicht für die Bewertung angerechnet werden.

**Frage 4:** Kann bestätigt werden, dass die Möglichkeit zur Raumanmietung sich sowohl auf tageweise Mieten (Kegelbahn, Festsaal, ...) als auch auf langfristige Mieten (Bürotrakt) bezieht?

**Antwort 4:** Sowohl tageweise als auch längerfristige Nutzungen können akzeptiert werden, sofern die angemieteten Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind.

**Frage 5:** Wie definiert sich „Nutzungsvielfalt“? Reicht In einem Bürogebäude das Vorhandensein von Besprechungsräumen, Einzelbüros und gemeinschaftlich genutzten Bereichen aus, um hier von Nutzungsvielfalt zu sprechen? Aus der Beschreibung geht außerdem nicht eindeutig hervor ob die Vielfalt gelten soll für a) Flächen mit Mietverträgen (nicht tageweise Buchung) b) Flächen für Tagesbesucher (z.B. Touristen und Veranstaltungssäle)

**Antwort 5:** Die im Teilkriterium abgefragte Nutzungsvielfalt bezieht sich auf die öffentlich zugänglichen Bereiche und auf die dort vorhandenen „unterschiedlich nutzbaren Vermietungsflächen“. Voraussetzung ist, dass a) öffentlich zugängliche Bereiche vorhanden sind, b) in diesen Bereichen Räumlichkeiten für öffentliche Nutzungen angemietet werden können, c) dass diese anmietbaren Einheiten unterschiedliche Nutzungen zulassen, um für möglichst vielfältige Interessen attraktiv zu sein. Sofern in einem Projekt keine öffentlich zugänglichen Bereiche vorgesehen sind, wären in diesem Teilkriterium 0 Punkte anzusetzen.



Hauptkriteriengruppe	<b>Soziokulturelle Qualität</b>
Kriteriengruppe	<b>Funktionalität</b>
Kriterium	<b>Zugänglichkeit</b>